Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2843.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 19. April 1847., betreffend die Vermehrung des Anlagekapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Rthlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 10. Dezember 1846. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, Behufs vollständiger Herstellung und Ausrüstung der Bahn bis zur Oesterreichischen Landesgrenze und Behufs Verzinsung des ursprünglichen Stammkapitals von 1,200,000 Rthlrn. für das Jahr 1846., unter Abänderung der §§. 6. und 21. der von Uns unter dem 10. Mai 1844. bestätigten Statuten ihr Anlagekapital durch Ausgabe von Prioritätsobligationen im Betrage von 250,000 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 1250 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr. und von 2500 Stück Prioritätsobligationen zu 50 Rthlr., gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und §. 27. der vorerwähnten Gesellschaftsstatuten, Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, unter dem 9. März 1847. notariell vollzogenen Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu den Gesellschafts-Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Potsdam, den 19. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1847.

Nachtrag
zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, betreffend die Emission von 3750 Stück Prioritätsobligationen über zusammen 250,000 Rthlr.

§. 1.

Das Anlagekapital der Wilhelmsbahn-Gesellschaft soll Behufs vollständiger Herstellung und Inbetriebsetzung der Wilhelmsbahn bis an die Oesterreichische Landesgrenze und Behufs Verzinsung des ursprünglichen Stammkapitals von 1,200,000 Rthlrn. zu 4 Prozent für das Jahr 1846. unter Abänderung der §§. 6. und 21. des unter dem 10. Mai 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts vom 26. Februar 1844. durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 250,000 Rthlrn. unter den folgenden Bedingungen vermehrt werden.

§. 2.

Die dem jedesmaligen Bedürfnisse und dem in §. 1. angegebenen Zwecke entsprechende Emission dieser Prioritätsobligationen erfolgt nach vorhergegangenem, gemeinschaftlichen und übereinstimmenden Beschlusse des Direktorii und des Ausschusses der Wilhelmsbahn.

§. 3.

Die nach §. 1. zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in zwei Serien und in jeder Serie, unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt. Dieselben werden von den Gesellschaftsvorständen, dem Direktorium und dem Ausschusse für jeden von einem Mitgliede derselben und dem Haupt-Rendanten unterschrieben.

Die erste Serie umfaßt 1250 Stück zu 100 Rthlr. Kurant sub Nr. 1. bis 1250. zusammen	125,000 Rthlr.
die zweite Serie umfaßt 2500 Stück zu 50 Rthlr. Kurant sub Nr. 1. bis 2500., zusammen	125,000 =
Summa.....	250,000 Rthlr.

Mit den Obligationen werden Zinskupons nach dem sub B. anliegendeu Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck für 10 Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen werden mit 5 Prozent pro anno vom 1. Juli 1847. ab verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen postnumerando vom Fälligkeitstermin an bei der Hauptkasse in Ratibor, in Breslau und Berlin aber bei Banquiers, deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden, berichtigt. Es werden auch die fälligen Kupons der Prioritätsobligationen in den Kassen der Wilhelmsbahn in Zahlung angenommen.

Zinsen

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage nicht erfolgt ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 5.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation. Der Amortisationsfond wird aus mindestens einem halben Prozent des ausgegebenen Obligationenbetrages gebildet, welcher alljährlich von 1848. ab, zum Amortisationsfond fließt.

Die hiernach im Amortisationsfond aufgesammelte Summe wird zur Amortisation dergestalt verwendet, daß die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen am 1. Juli jeden Jahres, und zum erstenmale am 1. Juli 1850. erfolgt.

Der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates entweder den Amortisationsfond zu verstärken, um dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen oder sämmtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen, namentlich auch die Prioritätsobligationen in Stammaktien zu verwandeln.

Beides kann jedoch nur mit Genehmigung des Staats und nicht vor dem 1. Juli 1850. geschehen. Den Inhabern der Prioritätsobligationen wird die Befugniß eingeräumt, durch verfassungsmäßigen Beschluß in einer vom Direktorium der Wilhelmsbahn zusammen zu berufenden Generalversammlung mit Genehmigung des Staates die Verwandlung der Prioritätsobligationen in Stammaktien zu bewirken

Diese Befugniß steht den Inhabern der Prioritätsobligationen jedoch nur bis zum 1. Juli 1850. zu. Ueber die erfolgte Amortisation wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarius jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 6.

Die Gesellschaft der Wilhelmsbahn verpfändet hierdurch den gesammten Bahnkörper der Wilhelmsbahn von Kosel bis an die Oesterreichische Landes-Grenze bei Oderberg mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten für die in den Obligationen verschriebenen Kapitalsbeträge.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge und der dafür nach §. 4. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das Gesammtvermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien, und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. An den Dividenden selbst nehmen die Prioritätsobligationen keinen Antheil. Auf den Kapitalbetrag der Prioritätsobligationen und auf deren Zinsen kann bei der Gesellschaft kein Arrest angelegt werden.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder wahl- noch stimmenfähig, so lange nicht die Konversion in Stammaktien erfolgt ist. (cfr. §. 5.)

§. 7.

Den Inhabern der Prioritätsobligationen wird das Recht eingeräumt, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritätsobligationen zu fordern:

a) Wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt.
b) Wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört.
c) Wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird.
d) Wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht inne gehalten wird.

In den Fällen ad a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquanti hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend von a. bis d. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritätsobligationen befugt, sich an das gesammte, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 8.

So lange nicht die sämmtlichen ausgegebenen Prioritätsobligationen eingelöst, oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, in soweit dasselbe zum Bahnkörper und den Bahnhöfen der Wilhelms-Bahn gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Wilhelms-Bahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf oder dauernde Ueberlassung einzelner an den Staat oder an Gemeinden und Korporationen, zum Zwecke postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen, oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu den untersagten Veräußerungen.

Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des für das Eisenbahnunternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarius zum Transport-Betriebe auf der Bahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 9.

§. 9.

Die Nummern der nach §. 5. zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden durch das Loos alljährlich in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist, in Gegenwart des Direktorii und des Ausschusses gezogen.

Der Syndikus der Gesellschaft nimmt über die Verloosung ein Protokoll auf. Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 14 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch die Gesellschaftskasse in Ratibor gegen Auslieferung derselben. Mit dem im §. 5. bestimmten Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritätsobligationen auf. Die Kupons über die noch nicht erhobenen Zinsen sind mit den ausgeloosten Prioritätsobligationen gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um zur Einlösung dieser Kupons vorkommenden Falles zu dienen. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Kupons werden in Gegenwart des Direktoriums, des Ausschusses und des Syndikus, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) von der Gesellschaft eingelöst sind, können durch die Gesellschaftsvorstände wieder ausgegeben werden.

§. 11.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre, vom Zahlungstage (§. 5.) ab, von dem Direktorium der Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus demselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 12.

Die hier vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speziellen Benachrichtigung an die Betheiligten, in Berlin durch die Allgemeine Preußische und Berlinische (Vossische), in Breslau durch die Schlesische und Breslauer Zeitung, bei deren Eingehen von dem Direktorium und dem Ausschusse der Wilhelmsbahn, mit Genehmigung des Königlichen Finanzministers, andere an deren Stelle gesetzt werden.

 A. Prio=

A.

Prioritäts-Obligation
der
Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I.

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre beigefügt.

№ ....

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von zehn Jahren ergehen besondere Bekanntmachungen.

über

100 Rthlr. Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preuß. Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des Statutennachtrages vom 9. März 1847 emittirten Kapitale von Zweihundert Funfzig Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft.

Ratibor, den 9. März 1847.

Das Direktorium　　　Der Ausschuß
der Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Haupt-Rendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

B.

Erster Zins-Kupon
der
Wilhelms-Eisenbahn Prioritäts-Obligation.

Serie I. №.......... zahlbar am 2. Januar 1848.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1848. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 100 Thaler mit

Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen.

Ratibor, den　　ten　　1847.

Direktorium und Ausschuß der Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Nr. 2844.) Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{20. April 1847.}}{\text{18. Mai 1847.}}$, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Hessischen Regierung unterm 17. Januar 1817. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention.

Nachdem die zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Hessischen Regierung am 17. Januar 1817. zu Frankfurt a. M. abgeschlossene und resp. am 7. Oktober 1828. und 20. November 1838. durch wechselseitige Ministerial-Erklärungen erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention mit dem 1. Oktober 1846. abgelaufen und seitdem nur stillschweigend in Wirksamkeit geblieben ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber fortdauert, so haben die beiderseitigen Ministerien, kraft des ihnen ertheilten Auftrages verabredet, daß besagte Uebereinkunft bis zum 1. Oktober 1852. ferner bestehen und unter nachfolgenden Modifikationen von Neuem abgeschlossen sein soll:

1) zu §. 9. der Ministerial-Erklärung vom 7. Oktober 1828.
„Die Remonte-Kommando's haben nicht nach zwei Marschtagen zu 2 bis 2½ Meile, sondern erst nach dreien solcher Tagemärschen einen Ruhetag zu halten."

2) zu §. 13. der ebengedachten Erklärung.
„Hinsichtlich der Militair-Beamten gilt, nach Maaßgabe ihres Ranges, das im §. 13. verabredete Verfahren wegen der Verpflegung dergestalt, daß:
   a) für die Regiments-Aerzte mit Hauptmanns-Rang, für die Militair-Prediger und Auditeure Sechszehn gute Groschen Gold,
   b) für die Bataillons-Aerzte mit Lieutenants-Rang, Zwölf gute Groschen Gold nnd
   c) für die Kompagnie-Chirurgen, Kurschmiede, Büchsenmacher und Küster Vier gute Groschen Gold

in eben der Art zu zahlen sind, wie dies für die Offiziere und Truppen festgestellt worden ist."

3) „Die in der Ministerial-Erklärung vom 20. November 1838. zu 1. bis 4. enthaltenen Verabredungen behalten auch für die jetzt vereinbarte anderweite Dauer der Uebereinkunft Kraft und Gültigkeit."

Hierüber ist Königl. Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und soche mit dem Königl. Insiegel versehen worden.

Berlin, den 20. April 1847.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr v. Canitz.

 Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzogl. Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1847.

Der Geheime Staats- und Kabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Canitz.

(Nr. 2845.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. April, betreffend die Strafbefugnisse der Deich-Kommissarien im Regierungsbezirk Magdeburg.

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. will Ich hierdurch den im Regierungs-Bezirk Magdeburg bestellten Deich-Kommissarien die Befugniß beilegen, Nachlässigkeiten der ihnen untergebenen Deich-Wachtmannschaften mit Geldstrafen von 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr., so wie Nachlässigkeiten und Ungehorsam der zur Vertheidigung der Deiche berufenen Hülfsmannschaften mit Geldstrafen von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. zu ahnden, auch in beiderlei Fällen beim Unvermögen der Schuldigen verhältnißmäßige Gefängnißstrafen gegen dieselben festzusetzen. Die Vollstreckung solcher Strafen soll durch die Landräthe erfolgen, welchen die Deichkommissarien zu dem Ende eine Ausfertigung der Strafverfügung mitzutheilen haben. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.
